

Arbeitshilfe zu dem Qualitätsverfahren PQ-Sys® Kindertagespflege Hamburg



Entdecken – Fördern – Vertrauen

IMPRESSUM

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg
Wandsbeker Chaussee 8
22089 Hamburg
Tel.: 040 | 415201-51
E-Mail: info@paritaet-hamburg.de

V.i.S.d.P.:

Joachim Speicher
(Geschäftsführender Vorstand)

Nachdruck oder Vervielfältigung der Arbeitshilfe (auch nur in Teilen) nur mit schriftlicher Genehmigung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Hamburg.

Grafik-Design:

Holger Ziemann (www.erzaehlzeichen.net)

GEFÖRDERT DURCH:



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Inhaltsverzeichnis

- 02 Impressum
- 03 Inhaltsverzeichnis
- 04 Grußwort

07 Einleitung

- 10 Ablauf Qualitätsverfahren
- 12 Qualitätsschlüssel
- 13 **1. Qualitätsschlüssel:** Selbstverpflichtung
- 13 **2. Qualitätsschlüssel:** Externe Überprüfung
- 14 **3. Qualitätsschlüssel:** Elternblick

17 Umsetzung der Qualitätsansprüche

- 18 **1. Qualitätsanspruch:**
Qualifizierte Kindertagespflege ist das Ergebnis guter Aus- und Fortbildung
- 22 **2. Qualitätsanspruch:**
Emotionale Nähe ist die Basis unserer Arbeit
- 26 **3. Qualitätsanspruch:**
Qualifizierte Kindertagespflege hat ein pädagogisches Konzept
- 30 **4. Qualitätsanspruch:**
Kinderrechte haben höchste Priorität
- 36 **5. Qualitätsanspruch:**
Bildung und Spiel – bei uns kein Widerspruch!
- 40 **6. Qualitätsanspruch:**
Bei uns wird Gesundheit großgeschrieben
- 44 **7. Qualitätsanspruch:**
Gemeinsam unterstützen wir Ihr Kind am besten

53 Anhang

- 54 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 68 Prüfungsordnung
- 75 Danksagung / Adressen



Joachim Speicher
Geschäftsführender Vorstand
Der PARITÄTISCHE Hamburg



Anja Reinke
Erste Vorsitzende
Hamburger Tagesmütter und -väter e.V.

Grußwort

Die stetige Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist bereits heute in allen Bereichen der Sozialen Arbeit Standard. In der Kindertagespflege ist die Qualitätsdiskussion schon lange angekommen.

Die nunmehr langjährige Debatte über die Qualität in der Kindertagesbetreuung hat dazu geführt, die Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

So werden die Bedeutung der Eltern, des Kinderschutzes und die Förderung der emotionalen und kognitiven Entwicklung neu definiert. Entscheidend ist, dass in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern neue Vorstellungen entwickelt werden. Dies erfordert letztlich nicht nur der fachliche Anspruch, die Elternkompetenz und die Kompetenzen der Tagespflegepersonen zum Wohle des Kindes noch besser zusammenzuführen. Die zunehmende ökonomische Konkurrenzsituation, in der Tagespflegepersonen zueinander stehen und in der sich diese gegenüber den Kitas befinden, erfordert ein starkes Eingehen auf die Elternwünsche. Welchen Betreuungsplatz Eltern zukünftig für ihr Kind aussuchen, wird neben dem pädagogischen Konzept davon abhängen, wie attraktiv das Angebot für die Eltern insgesamt ist. Attraktiv ist dabei die Tagespflegestelle, der es gelingt, neben einer guten Betreuungsqualität eine aktive Erziehungspartnerschaft zu pflegen.

Ebenso ist das Thema Kinderrechte in die alltägliche Arbeit einzubeziehen. Kinderrechte heißt zum einen, das Kindeswohl zu fördern, indem das Kind Schutz in einer gut gebundenen pädagogischen Beziehung gewinnt. Zum anderen bedeutet das, Kindern Sicherheit vor Übergriffen jeglicher Art zu bieten. Bildung ist nach heutiger Lesart nicht allein die Förderung kognitiver Fähigkeiten, sondern das bewusste Begleiten des Kindes in seiner Entwicklung.

Mit dieser Arbeitshilfe stellen wir Ihnen das Qualitätsverfahren PQ-Sys® Kindertagespflege Hamburg vor. Dieses Verfahren ist an die aktuellen Anforderungen an die Praxis der Kindertagespflege angelehnt. Es ist mit dem Anspruch entwickelt worden, dass Tagesmütter, Tagesväter und Großtagespflegestellen in einer angemessenen Zeit ihre Arbeit dokumentieren, reflektieren und sich einer freiwilligen externen Qualitätsprüfung unterziehen. Ziel ist es, die Tagespflegepersonen dabei zu unterstützen, ihre pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln, indem sie professionelle Rückmeldung dazu erhalten.

Die Entwicklung ist in einem aufwändigen gemeinsamen Verfahren gestaltet worden. Wir freuen uns sehr, dass die Kooperation zwischen dem Verband und der Mitgliedsorganisation Verein der Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. gut gelungen ist. Mit der Fachkompetenz des Zentrums für Qualität und Management im Gesamtverband des PARITÄTISCHEN in Berlin gelang es, das Verfahren den Ansprüchen an anerkannte Qualitätsverfahren anzupassen. Wir danken der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nur für die Finanzierung der Einführung, sondern auch für die engagierte und kompetente Unterstützung in allen Fachfragen. Wir danken allen Expert/innen, die uns auch ehrenamtlich mit Rat und Tat zur Seite standen.

Auf Ihrem Weg durch das Qualitätsverfahren unterstützen wir Sie als Tagespflegepersonen gern. Die Qualitätsgemeinschaft KITA und der Verein der Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. vermitteln Ihnen Ansprechpartner und stehen Ihnen fachlich zur Seite.

Bei Ihrer Arbeit im Rahmen des Qualitätsverfahrens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Teil 1

Einleitung

Einführung

Unter dem Leitmotiv „**Entdecken – Fördern – Vertrauen**“ steht das Qualitätsverfahren, das der PARITÄTISCHE Hamburg zusammen mit seiner Mitgliedsorganisation, dem Verein Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., entwickelt hat. An der Erarbeitung waren darüber hinaus Vertreter/innen der Tagespflegebörsen, der Aus- und Fortbildungsabteilung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie Eltern und die verbandliche Fachberatung des PARITÄTISCHEN beteiligt.

Fachliche Begleitung erhielten wir vom Zentrum für Qualität und Management im Gesamtverband des PARITÄTISCHEN Berlin, so dass dieses Verfahren nun in das Portfolio der PQ-Sys® Verfahren eingeht, mit einer Prüfungsordnung hinterlegt ist und die Qualifizierung der Prüferinnen und Prüfer unter maßgeblicher Beteiligung des Zentrums durchgeführt wird. Diese Zusammenarbeit wird während der gesamten Laufzeit des Verfahrens bestehen bleiben.

Dieses Qualitätsverfahren beinhaltet folgende Komponenten:

- **Entwicklung eines Qualitätsverfahrens**, das den aktuellen Stand der Fachdiskussion in der Kindertagespflege darstellt.
- **Qualitätsansprüche (Mindeststandards)** zu jedem Qualitätsbereich, die bei der Umsetzung erreicht werden müssen.
- **Selbstverpflichtungen der Tagesmütter und -väter**, diese Standards in ihrer anspruchsvollen Arbeit zugrunde zu legen.
- **Überprüfung** der Unterlagen und mündliche Prüfung unter externer Leitung zur Erreichung des **personengebundenen Zertifikats**.

„**Entdecken – Fördern – Vertrauen**“ diese drei Begriffe stehen für eine moderne, frühkindliche Pädagogik in der Kindertagespflege.

Dahinter verbergen sich Schlüsselsituationen, wie beispielsweise der Aufnahmeprozess, die anregungsreiche Gestaltung von Umgebung und Angeboten, ein Verständnis der immensen Bedeutung des Spiels für die kindliche Entwicklung. Ebenfalls stehen sie für eine gelingende Erziehungspartnerschaft bis hin zum Kinderschutz und dem Selbstverständnis eines gewaltfreien Umgangs untereinander.

Dies alles haben wir in sieben Qualitätsansprüchen zusammengefasst.

Tagespflegepersonen, die nach diesem Qualitätsentwicklungsverfahren arbeiten, stellen gegenüber Eltern und öffentlichem Jugendhilfeträger sicher,

- gut ausgebildet zu sein,
- nach einem aktuellen pädagogischen Konzept zu arbeiten,
- eine besondere, emotional enge Beziehung in einem persönlichen und überschaubaren Rahmen aufzubauen,
- Kindern innerhalb einer klaren Tagesstruktur anregungsreiche Spiel-, Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten anzubieten,
- Gesundheitsbewusstsein in der alltäglichen Praxis zu entwickeln,
- den Kontakt zu den Eltern in besonderer Weise zu suchen und zu pflegen.

Grundsatz

Es gilt, die Qualität der Kindertagespflege nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Ablauf Qualitätsverfahren

Die Ausarbeitungen zu den sieben Qualitätsansprüchen im PARITÄTISCHEN Hamburg für die Kindertagespflege sollen den einzelnen Tagespflegepersonen eine fachliche Orientierung auf hohem Niveau ermöglichen, Materialien zur Umsetzung anbieten, gleichzeitig aber auch Raum für spezifische und individuelle Akzentsetzungen lassen.

Schritt 1: Bearbeitung der Arbeitshilfe

Die hier vorliegende Arbeitshilfe muss nicht wie ein Buch von vorne nach hinten gelesen werden. Sie können die einzelnen Qualitätsansprüche nach Ihren jeweiligen Bedingungen in selbst gewählter Reihenfolge bearbeiten.

So bietet es sich aus unserer Erfahrung geradezu an, mit einem Anspruch zu beginnen, in dessen Thema Sie sich besonders sicher fühlen oder dessen Inhalte Sie für Ihre Praxis gerade neu bestimmt bzw. geordnet haben. Möglich wäre aber auch der Start mit einem Anspruch, zu dem Sie aktuell eine Überprüfung oder Weiterentwicklung Ihrer konkreten Praxis (zum Beispiel bei der Eingewöhnung) geplant haben.

Schritt 2: Versendung der Prüfungsunterlagen

Fühlen Sie sich fit für die Zertifizierung, schicken Sie die notwendigen Unterlagen an den Verein der *Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., Poßmoorweg 44, 22301 Hamburg*

Hier erfolgt zunächst eine Prüfung Ihrer Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Mindestens sechs Wochen vor der Prüfung erhalten Sie eine Einladung.

Schritt 3: Prüfung

Die Prüfung findet in einem möglichst angenehmen Rahmen statt. Sie erhalten eine Sammlung von Fragen aus Ihrer Alltagspraxis. Hieraus wählen Sie sich zwei Fragen. Sie bereiten sich 30 Minuten lang auf diese Fragen vor. In einem höchstens 15-minütigen Vortrag stellen Sie Ihre Gedanken zu dem Thema vor. In einem anschließenden 10-minütigen Fachgespräch tauschen Sie sich mit den Prüfer/innen aus.

Schritt 4: Bewertung

Die Mitglieder des Prüfausschusses bewerten das Ergebnis. Anschließend erhalten Sie nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat.



Hierzu finden Sie auf der Homepage des Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. eine Vielzahl von Anregungen: www.tagesmuetter-und-vaeter.de

Skizzierter Ablaufplan für das Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege:

Voraussetzungen

- Gültige Pflegeerlaubnis



Qualifizierung

- Grundqualifizierung inkl. Kolloquium des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen (mindestens Qualifikationsstufe 2)
- Fort- und Weiterbildung von mindestens 18 Unterrichtsstunden alle zwei Jahre (ohne Erste-Hilfe-Kurse)
- Beteiligung an der Qualitätsgemeinschaft (Nachweis durch die Koordinator/innen) oder
- Supervision / Praxisberatung des SPFZ (Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Südring) oder
- Teilnahme an einer von der Tagespflegebörse geförderten / organisierten / in Kooperation stattfindenden Stadtteilgruppe oder
- Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung (KTP-A)
(siehe S. 18 – 21 dieser Arbeitshilfe)



Konzeptentwicklung

- Erarbeitung eines Konzeptes
- Bearbeitung der Arbeitshilfe
(siehe S. 26 – 28 dieser Arbeitshilfe)



Selbstverpflichtung

- Anhaltende Umsetzung der Qualitätsansprüche
- Angemessene Information der Eltern über die Beteiligung am Qualitätsverfahren
(siehe Seite 21 dieser Arbeitshilfe)



Externe Dokumentenprüfung

- Versand der notwendigen Unterlagen an den Verein Hamburger Tagesmütter und -väter e.V.



Externe Qualitätsprüfung

- Kurzvortrag zu einem Praxisthema und anschließendes Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium
- Bestandene Prüfungen: Überreichung Zertifikat



Selbstverpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- Anhaltende Umsetzung der Qualitätsansprüche
- Angemessene Information der Eltern



Re-Zertifizierung

- Alle vier Jahre
- Nach zwei Jahren Vorlage der aktuellen Pflegeerlaubnis und Bearbeitung der Anforderungen an eine angemessene Selbstevaluation (noch zu erarbeiten)

Qualitätsschlüssel

Seit 2005 haben Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege (Mitglied ist der Verein Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. stellvertretend für alle Hamburger Tagesmütter und Tagesväter im Rahmen dieses Qualitätsverfahrens) die Möglichkeit, sich der Qualitätsgemeinschaft Kindertagesbetreuung im PARITÄTISCHEN Hamburg (Qualitätsgemeinschaft KITA) anzuschließen. Die Ziele der Qualitätsgemeinschaft sind:

1. die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Dienstleistungen
2. die Entwicklung von Unterlagen, die Sie für Ihre tägliche Arbeit nutzen können und Arbeitshilfen, die geeignet sind, die Anforderungen dieses Qualitätsverfahrens in der Kindertagespflege umzusetzen
3. die Festlegung von Prüfanforderungen
4. die Information von Familien und Öffentlichkeit über Maßnahmen und Entwicklungsschritte der Qualitätsgemeinschaft KITA

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Ihnen helfen, die Qualität Ihrer Arbeit zu sichern und weiter zu entwickeln. Mittels dreier Qualitätsschlüssel können Sie sich einen Eindruck von der Qualität Ihrer Arbeit und der Zielerreichung machen:

- indem Sie sich selbst immer wieder überprüfen,
- über den Blick der Eltern (Rückmeldungen, Referenzen, Weiterempfehlungen, etc.),
- durch eine externe Überprüfung.

**Erster
Qualitätsschlüssel:
Selbstverpflichtung**

Unser Qualitätsentwicklungsverfahren beruht in erster Linie auf einer Selbstverpflichtung der Tagespflegepersonen, die in diesem Qualitätsverfahren benannten anspruchsvollen Ziele täglich neu zu verfolgen und deren Erreichung sicherzustellen.

Diese innere Motivation, die eigene Arbeit möglichst gut zu verrichten und an den Standards dieses Qualitätsverfahrens zu orientieren, ist aus unserer Erfahrung durch nichts zu ersetzen. Das eigene Selbstverständnis, sich stetig weiterzuentwickeln, die eigenen Ziele und Verhaltensmuster zu reflektieren und immer wieder in den Zusammenhang fachlicher Standards zu setzen, ist eine wesentliche Voraussetzung guter pädagogischer Qualität.

Qualitätsentwicklungsverfahren, die ausschließlich auf das Element der Selbstevaluation und Selbstverpflichtung setzen, bleiben häufig intransparent, oberflächlich und in ihren Ergebnissen wenig überprüfbar. Ein anspruchsvoller und konstruktiv kritischer Blick von außen ist zusätzlich hilfreich.

Neben dem Betreuungsvertrag erhalten Sorgeberechtigte zukünftig durch die Tagesmutter / den Tagesvater einen Flyer zu den Qualitätsempfehlungen für die Kindertagespflege. Damit machen die jeweiligen Tagespflegepersonen ihren fachlichen Anspruch deutlich, diese Qualitätsansprüche umzusetzen und sie externer Überprüfung (3. Qualitätsschlüssel) und dem kritischen Elternblick (2. Qualitätsschlüssel) zugänglich zu machen.

**Zweiter
Qualitätsschlüssel:
Elternblick**

Wichtiger als alle Gütezeichen ist und bleibt die Einschätzung der Eltern, die ihr Kind in die Kindertagespflege geben. Eltern sind ein ernst zu nehmendes Gegenüber in der Erziehungspartnerschaft für ihr Kind.

Von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit mit den Eltern sind:

- eine gelungene Eingewöhnung,
- der wechselseitige Austausch über die unterschiedlichen Lebensorte der Kinder und die jeweiligen Erziehungsvorstellungen,
- Transparenz und Information über die Arbeit der Tagesmutter / des Tagesvaters gerade auch im täglichen Austausch (sowie besonders die Entwicklungsdokumentation),
- ein überzeugendes, schlüssiges und gelebtes Konzept,
- Einfühlungsvermögen für die Lebensbedingungen der Eltern.

Die aktive Auseinandersetzung mit den Ansprüchen von Eltern hilft Ihnen als Tagesmutter bzw. Tagesvater, auf die Bedarfe der Eltern und Kinder einzugehen und für die Familien attraktive Angebote zu schaffen. Des Weiteren sind es – neben den Kindern – die Eltern, die den unmittelbaren Blick von außen auf die Tagespflegestelle haben. Der Elternblick und gelebte Erziehungspartnerschaften sind daher entscheidende Schlüssel für die eigene pädagogische Qualität.

Hier sind Sie jeden Tag aufs Neue gefordert. Im Kapitel „7. Qualitätsanspruch“ finden Sie ausführlichere Informationen und Hinweise.

**Dritter
Qualitätsschlüssel:
Externe Überprüfung**

Der dritte Baustein unseres Qualitätsentwicklungsverfahrens ist ein eigenständiges externes Prüfverfahren.

Tagesmütter und Tagesväter haben damit die Möglichkeit, ihre Arbeit zu dokumentieren und die Ergebnisse anschließend in einem kollegialen Prüfungsgespräch – einem Kolloquium vergleichbar – vorzustellen und gegenüber einem Prüfungsausschuss¹ zu vertreten. Dazu sind für alle sieben Qualitätsansprüche Anforderungen festgelegt. Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor und werden alle diese Mindeststandards erfüllt, verleiht das Zentrum für Qualität und Management für jeweils vier Jahre ein personenbezogenes Zertifikat.

Für alle sieben folgenden Qualitätsansprüche sind individuelle Qualitätsziele und die darin zu erreichenden Qualitätskriterien vorgegeben. Damit geben wir das zu erreichende Ziel vor, nicht aber den einzuschlagenden Weg, um das Ziel zu erreichen. Dies ist notwendig, da eine qualifizierte Kindertagespflege neben individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Tagespflegeperson u. a. abhängig ist von den räumlichen Bedingungen, der Zahl und dem Alter der Kinder, der Zusammensetzung der Gruppe sowie natürlich den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der einzelnen Familien und Sorgeberechtigten.

**Bei Beteiligung an dem Verfahren und Erfüllung der vorstehenden
Qualitätsschlüssel darf mit folgendem Logo geworben werden:**



¹ Vorschlagsrecht durch den Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., Besetzung durch das Zentrum für Qualität und Management im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband Berlin.

**Aufbau der Arbeitshilfe**

Sie finden jeden der folgenden 7 Qualitätsansprüche in selber Weise aufgebaut: Es beginnt mit einem zumeist kurzem fachlichen Text, mit dem der Qualitätsanspruch fachlich erläutert wird.

Qualitätsschlüssel

sind die drei Ebenen der Qualitätsentwicklung: Selbstüberprüfung, der Elternblick und die externe Überprüfung. Diese sind in den 7 Qualitätsansprüchen verortet.

Qualitätsansprüche

sind die sieben wichtigsten Themen Ihrer Arbeit. Gute Aus- und Fortbildung, die emotionale Nähe, ein durchdachtes pädagogisches Konzept, die Unverletzlichkeit von Kinderrechten, der wichtige Zusammenhang von Bildung und Spiel, die Gesundheit und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Hier sind die Mindeststandards festgehalten.

Dokumentationshinweise

sind zwingend zu bearbeiten. Sie sind für Sie die Maßstäbe Ihrer Selbstüberprüfung und Inhalt der externen Prüfung. Die Dokumentationshinweise sind bewusst kurz gehalten und klar formuliert. Sollten trotzdem Fragen auftauchen, gehen Sie ihnen nach und nehmen Sie z.B. mit dem Verein der Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. Kontakt auf.

Qualitätsziele

sind die zu erreichenden Ziele zur Erfüllung des jeweiligen Qualitätsanspruchs – kurz und verständlich zusammenfasst.

Qualitätskriterien

sind Tatsachen, die deutlich machen, dass das Qualitätsziel (teilweise) erreicht worden ist.

Materialien

sind Unterlagen, die sie zwingend für die Bearbeitung des jeweiligen Qualitätsbereiches benötigen. Diese finden Sie auch auf der Homepage des Vereins Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. Dort finden Sie zusätzlich Hinweise auf weiteres Material.

Selbstüberprüfung

bedeutet Die regelmäßige Beschäftigung mit Ihrer Arbeit und Ihren Unterlagen. Dies sollte außerhalb der direkten Betreuungszeit und systematisch anhand der 7 Qualitätsansprüche geschehen. Suchen Sie hierfür gerne auch das Gespräch mit anderen Tagespflegepersonen. Fassen Sie diese Reflexion in einem kurzen Protokoll zusammen und legen Sie fest, was Sie bis wann erledigen wollen.

Teil 2

Umsetzung der Qualitätsansprüche

1. Qualitätsanspruch

Qualifizierte Kindertagespflege ist das Ergebnis guter Aus- und Fortbildung

Kinder benötigen für ihre positive Gesamtentwicklung neben ihren Eltern gut qualifizierte Fachkräfte. Diese müssen ihr pädagogisches Verhalten reflektieren können und bereit sein, die eigenen Lebens- und Erfahrungserfahrungen zu hinterfragen. Darüber hinaus sollten sie eigene Bildungsinteressen haben – in einzelnen Bereichen gerne auch vertieft – und die eigenständigen Bildungsprozesse von Kindern erkennen, anerkennen, unterstützen und wertschätzen.

Die Grundlage der Arbeit in der Hamburger Kindertagespflege ist die erfolgreiche Teilnahme am „Hamburger Qualifizierungsprogramm für Tagespflegepersonen“. Viele Tagespflegepersonen haben darüber hinaus einen erzieherischen oder pflegerischen Beruf erlernt bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung in der Kindertagespflege.

Qualitätsziele

Daraus ergeben sich eine Reihe zu erreichender und nachzuweisender Qualitätsziele innerhalb des ersten Qualitätsanspruchs:

- persönliche, fachliche und räumliche Eignung für die Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
- Entwicklung eines pädagogischen Konzepts über pädagogische Ziele und Haltungen,
- spezifische Kenntnisse über die Kindertagespflege (Qualifizierung als Tagespflegeperson),
- regelmäßige Auseinandersetzung mit aktuellen fachlichen Themen rund um die Kindertagespflege.

Qualitätskriterien

1. Eine Pflegeerlaubnis liegt vor.
2. Diese Arbeitshilfe wurde umfassend bearbeitet. (Inhalt der Prüfung)
3. Es wurde ein pädagogisches Konzept erarbeitet (Nachweis).
4. Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson wurde erfolgreich absolviert.
5. Die vorhandenen Kenntnisse zur Kindertagespflege wurden durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen aufgefrischt.

**Dokumentations-
hinweise****Einzureichende Dokumentationsunterlagen****Eignung zur Kindertagespflege**

- Gültige Pflegeerlaubnis

Qualifizierte Aus- und Fortbildung

- Zertifikat über 180-Stunden-Curriculum
oder

eine mindestens zweijährige abgeschlossene,
einschlägige pädagogische Berufsqualifikation sowie
Einführungsqualifizierung für pädagogische Fachkräfte

- Nachweis über das schriftliche und mündliche Thema der
Abschlussarbeit in der Berufsausbildung (bzw. Kolloquium).

- Nachweis mindestens einer Fortbildungsveranstaltung
pro Jahr (Erste-Hilfe-Kurse ausgenommen)
oder

Beteiligung an der Qualitätsgemeinschaft, Supervision,
kollegiale Visitationen im Rahmen von mindestens 8 Stunden / Jahr

Qualifizierte Kindertagespflege hat ein pädagogisches Konzept

- Beteiligung an der Qualitätsgemeinschaft (Nachweis durch
die Koordinator/innen)
oder

Supervision / Praxisberatung des SPFZ (Sozialpädagogisches
Fortbildungszentrum, Südring)
oder

Teilnahme an einer von der Tagespflegebörse
geförderten / organisierten / in Kooperation
stattfindenden Stadtteilgruppe
oder

Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung (KTP-A):

Selbstverpflichtungserklärung

Materialien**Selbstverpflichtungserklärung der Tagespflegeperson**

Vorname, Name

Anschrift

Ich erkläre verbindlich,

- die Qualitätsansprüche für die Kindertagespflege in meiner Tätigkeit umzusetzen,
- im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis zu sein,
- den Eltern die Unterlagen für das Qualitätsverfahren mit dem Betreuungsvertrag auszuhändigen

und die Einhaltung gegenüber den Eltern und dem Verein Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. (als Prüfungsanbieter im Qualitätsverfahren PQ–Sys® Kindertagespflege Hamburg) zu gewährleisten.

Ort, Datum

Unterschrift

2. Qualitätsanspruch

Emotionale Nähe ist die Basis unserer Arbeit

Wir wissen heute um die zentrale Verbindung von Bindung, Beziehung und Bildung – insbesondere bei kleineren Kindern. Wer Bildungsprozesse also nachhaltig unterstützen möchte, ist zwingend darauf angewiesen, tragfähige und belastbare Bindungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Kindertagespflegepersonen zeichnen sich als zentrale Bezugspersonen außerhalb des Elternhauses durch ein ungewöhnlich hohes Maß an Beständigkeit aus. Zu ihnen können Kinder feste Beziehungen aufbauen, die von Vertrauen und Verlässlichkeit geprägt sind. Solche Beziehungen können maßgeblich dazu beitragen, dass Kinder ein grundlegendes Vertrauen zu Erwachsenen entwickeln. Sie sind das tragende Fundament für Kinder, eigene Stärken wahrzunehmen und eigenen Einschätzungen zu vertrauen.

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege stellt somit für alle Beteiligten eine besondere Situation dar. Sie verlangt jedem Kind hohe Anpassungs- und Lernleistungen ab und ist auch für ältere Kinder mit erheblichem Stress verbunden.

Für Kinder mit Migrationshintergrund ist gegebenenfalls die Situation der sogenannten doppelten Fremdheit in der Eingewöhnung zu berücksichtigen. Neben den Momenten des Sich-fremd-Fühlens erleben diese Kinder eine fremde sprachliche Umgebung, möglicherweise andere Gerüche, Speisen, eine andere Kultur. Diese Potenzierung von Unbekanntem muss beim individuellen Eingewöhnungsverlauf unbedingt berücksichtigt werden.

Die aktive Beteiligung eines Elternteils bzw. einer engen vertrauten Person, die sogenannte Bindungsperson, am Eingewöhnungsprozess stellt daher eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dar.

Sie begleitet das Kind, bis es eine tragfähige, eigenständige Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat.

Allen Beteiligten muss dabei bewusst sein, dass es im individuellen Eingewöhnungsprozess immer wieder zu Veränderungen kommen kann. Das einzelne Kind bestimmt mit seinem Verhalten, seinen Aktionen und Reaktionen in der neuen (noch fremden) Umgebung die konkrete Situation seiner Eingewöhnung.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen ab, die es mit anderen Menschen und mit bisherigen Trennungssituationen gemacht hat. Im Alter von 0 bis 3 Jahren beträgt sie erfahrungsgemäß bis zu vier Wochen, bei 3- bis 6-Jährigen durchschnittlich zwei Wochen und bei Schulkindern 2 bis 4 Tage. Unvorhersehbare Situationen, wie die Erkrankung eines Kindes oder unvermeidbare Unterbrechungen, können die Dauer der Eingewöhnungszeit nachhaltig beeinflussen.

Weitergehende Ausführungen und ein anerkanntes bindungsorientiertes Modell einer kindgerechten Eingewöhnungspraxis finden Sie unter Materialien.

Dokumentations- hinweise

Qualitätsziel

Ich setze mich / Wir setzen uns aktiv dafür ein, verlässliche und wertschätzende Beziehungen zu den Kindern aufzubauen.

Dies ist die sichere Grundlage von Bildungsprozessen und der Persönlichkeitsentwicklung in unserer Arbeit.

Qualitätskriterien

1. Der Eingewöhnungsprozess erfolgt nach einem festgelegten Konzept.²
2. Dieses Eingewöhnungskonzept ist entsprechend der unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse des Kindes einsetzbar.
3. Der Eingewöhnungsprozess findet unter aktiver Beteiligung eines Elternteils oder einer vertrauten Person statt.

Bitte prüfen Sie Ihr Konzept dahingehend, ob diese drei Kriterien erfüllt sind. Falls nicht, überarbeiten Sie bitte dieses Konzept.

² Siehe unter Materialien eine Unterlage zum Berliner Eingewöhnungskonzept.

Materialien

Wir empfehlen die „Standards zur individuellen Eingewöhnung von Kindern in Tagesbetreuung“ nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“. Hier ein Auszug aus dem Eingewöhnungsschema:

1. Der erste Kontakt: Das Aufnahmegespräch

- Aufnahmegespräch und erster ausführlicher Kontakt
- Kontakt zwischen Eltern und Tagespflegeperson
- Konzentration auf das Kind
- Annäherungsphase an das Kind
- Beobachtung des Kindes

2. Die dreitägige Grundphase

- Ein Elternteil kommt drei Tage lang mit dem Kind in die Tagespflegestelle
- Es bleibt ca. eine Stunde und geht dann mit dem Kind wieder
- Kein Trennungsversuch in den ersten Tagen
- Elternteil verhält sich passiv
- Vorsichtige Kontaktaufnahme durch die Tagespflegeperson und Beobachten der Situation

3. Erster Trennungsversuch und vorläufige Entscheidung über die Eingewöhnungsdauer

- Elternteil kommt am vierten Tag mit dem Kind
- Elternteil verabschiedet sich
- Elternteil bleibt 30 Minuten weg, bleibt aber in der Nähe

Das Kind trennt sich leicht oder weint und lässt sich von der Tagespflegeperson trösten. Es findet nach kurzer Zeit ins Spiel

Das Kind protestiert, lässt sich nicht von der Tagespflegeperson trösten bzw. fängt ohne ersichtlichen Anlass wieder an zu weinen

4. Stabilisierungsphase

-
- Kürzere Eingewöhnungszeit
 - 5.–6. Tag: Ausdehnung der Trennungszeit
 - Erste mögliche Beteiligung beim Füttern und Wickeln
 - Beobachtung der Reaktion des Kindes
 - Elternteil bleibt in der Einrichtung
-

-
- Längere Eingewöhnungszeit
 - 5.–6. Tag: Stabilisierung der Beziehung durch die Tagespflegeperson
 - Erneuter Trennungsversuch frühestens am 7. Tag; je nach Reaktion des Kindes Ausdehnung der Trennungszeit oder längere Eingewöhnungszeit (2–3 Wochen)
-

5. Schlussphase

- Das Elternteil hält sich nicht mehr in der Einrichtung auf, ist aber jederzeit erreichbar
- Die Eingewöhnungszeit ist dann beendet, wenn das Kind sich schnell von der Tagespflegeperson trösten lässt und grundsätzlich in guter Stimmung spielt

Das ganze gut lesbare und umsichtig geschriebene Konzept finden Sie im Internet: <http://infans.net/pdf/Eingewohnung.pdf> (Abruf am 01.03.2015)

3. Qualitätsanspruch

Qualifizierte Kindertagespflege hat ein pädagogisches Konzept

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht jedoch auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie oder er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen Bedürfnisse und die der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren.

Qualifizierte Kindertagespflege setzt dabei auf ein pädagogisches Konzept und verlangt dazu im Rahmen unseres Qualitätsentwicklungsverfahrens eine aussagefähige Ausarbeitung. Die Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts dient der Reflektion der eigenen Arbeit und hilft bei der Entwicklung eines eigenen Profils. Die tägliche Arbeit im sozialen Bereich ist dabei heute nicht mehr ohne ausdrückliche Bekenntnisse zu und klare Verhaltensregeln gemäß Kinderrechten denkbar. Daher sollten diese Eingang in ein pädagogisches Konzept finden.

In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für die Entwicklung einer schriftlichen Konzeption Ihrer Kindertagespflegepraxis.

Die folgenden Materialien stellen Auszüge dar aus den Kursmaterialien und Arbeitspapieren des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums der BASFI³ zum Thema:

³ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Tagesmütter zeigen Profil und entwickeln und präsentieren ihr pädagogisches Konzept⁴

Was ist ein Konzept?

Ein Konzept bezeichnet einen gedanklichen Entwurf, eine klar umrissene Grundvorstellung der pädagogischen Arbeit. Hierzu gehören ausdrücklich konzeptionelle Überlegungen zur Eingewöhnung und den Kinderrechten.

Das Konzept bietet Orientierung – nach innen und nach außen – zu den Zielen, den Leitlinien sowie Angeboten und dazu, wie und mit welchen Mitteln die angestrebten Ziele erreicht werden sollen.

Wozu braucht man ein Konzept?

Eine Konzept ist nötig, um

- sich und anderen Klarheit über die eigenen Handlungsweisen zu verschaffen,
- zu erklären, warum man was tut,
- die eigene Arbeit darzustellen und transparent zu machen und
- die eigenen Handlungsweisen reflektieren und überprüfen zu können.

Ein Konzept ist die Grundlage für Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit von getroffenen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber/innen und Auftragnehmer/innen.

Leitfaden zur Erarbeitung der Inhalte eines Konzeptes

Der folgende Leitfaden ist eine Strukturierungshilfe zur Erarbeitung der Inhalte eines Konzeptes:

- Wer bin ich? (Was müssen Adressat/innen / Auftraggeber/innen über mich wissen?)
- Warum will ich etwas tun? (Was ist mein Anliegen?)
- Für wen biete ich etwas an? (Mit welchen Zielgruppen arbeite ich?)
- Wozu will ich etwas tun? (Meine Ziele? Was will ich erreichen?)
- Was will ich tun? (Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebot, Leistungen)
- Wie arbeite ich? (Formen der pädagogischen Arbeit, fachliche Begründung und Hintergrundwissen, Gewährleistung des Kinderschutzes)
- Wo arbeite ich? (Ort, Beschreibung des Umfeldes, Rahmenbedingungen)
- Wie sichere ich die Qualität meiner Arbeit? (Fortbildung, Supervision, Reflexion, Weiterentwicklung)

⁴ Die Materialien basieren maßgeblich auf dem Hamburger Qualifizierungsprogramm, entwickelt von Margrit Wunderlich, Diplom-Psychologin, und Dieter Gerber, Fortbildungsreferent, Diplom-Sozialpädagoge und Supervisor.

Qualitätsziel

Es liegt ein eigenständig erarbeitetes, schriftliches und aussagefähiges pädagogisches Konzept vor.

Qualitätskriterien

- Das Konzept beinhaltet die Struktur der Eingewöhnung.
- Das Konzept beinhaltet Aspekte zur Kindeswohlförderung und der Kinderrechte.
- Das Konzept enthält Aussagen zur pädagogischen Arbeit.

Dokumentationshinweise

Bitte prüfen Sie Ihr pädagogisches Konzept dahingehend, ob diese Kriterien erfüllt sind und die Standards zur Konzeptentwicklung (siehe Hinweise auf Seite 27 bis 29) angewendet werden. Falls nicht, überarbeiten Sie bitte das pädagogische Konzept.

Anregungen für die Inhalte und Gliederung eines Konzeptes für eine Tagespflegestelle⁵**Vorwort**

An wen richtet sich das Konzept? Was ist das Besondere der Tagespflegestelle?

Rahmenbedingungen

Beschreibung der Tagespflegestelle: Lage, Umgebung – besondere Merkmale, Räumlichkeiten, Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Ferienzeiten

Beschreibung des pädagogischen Umfeldes / der Lebenswelt

Die Lebenssituation der Kinder und Eltern: Sind die Eltern berufstätig, alleinerziehend, welchen kulturellen Hintergrund haben sie? Die Zusammensetzung der Gruppen: Welche Kinder werden zurzeit betreut? Die Gruppensituation wirkt sich auf die Gestaltung des Alltags aus und sollte gegebenenfalls jeweils neu beschrieben werden.

⁵ Die Materialien basieren maßgeblich auf der Arbeit von Margrit Wunderlich, Diplom-Psychologin, und Dieter Gerber, Fortbildungsreferent, Diplom-Sozialpädagoge und Supervisor.

Ziele der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und deren Begründung

Wie wird der Auftrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern umgesetzt? Welche Ziele werden angestrebt? Was soll für die Kinder erreicht werden? Welche Entwicklungsmöglichkeiten hat das einzelne Kind in der Tagespflegestelle? Wie wird die Eingewöhnungszeit gestaltet? Worauf legt die Tagespflegeperson Wert, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit dem einzelnen Kind, mit der Gruppe von Kindern, mit den Eltern? Wie wird der Kinderschutz umgesetzt?

Elternzusammenarbeit

Eine Regelung der Abholung durch Dritte und der Vertretung, der Umgang mit Gesprächen sowie mit Anregungen und Beschwerden sollen beschrieben sein.

Angebote und Förderungsmöglichkeiten

Welche Entwicklungsmöglichkeiten haben die Kinder innerhalb und außerhalb der Tagespflegestelle? Welche Erfahrungen können sie machen? Mit welchen Angeboten werden die Kinder gefördert, zum Beispiel im Hinblick auf die Förderung der körperlichen Entwicklung (Bewegungsmöglichkeiten), auf die sprachliche Entwicklung (Vorlesen), auf die kreativen Ausdrucksmöglichkeiten (Musik), etc.

Formen der pädagogischen Arbeit

Schularbeiten, Ausflüge, Geburtstage

Exemplarischer Tagesablauf

Normaler Ablauf, flexible Gestaltung

Gesundheit und Ernährung

Speiseplan, Diät, Hygiene, Ruhezeiten

Qualitätssicherung

Eigene Weiterqualifizierung, Fortbildung, Supervision, etc.

4. Qualitätsanspruch

Kinderrechte haben höchste Priorität

Kinderrechte leiten sich aus der UN-Kinderrechtskonvention von 1989⁶ ab. So gehört die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Alltags im umfassenden Sinne dazu. Kinder sollen grundsätzlich frei entscheiden können, ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt werden und sich dessen gewiss sein, dass ihre Äußerungen – ob gesprochen oder körperlich zum Ausdruck gebracht – ernst genommen werden.

Wenn von Kinderschutz die Rede ist, geht es zumeist um die Themen Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung. In diesen Situationen ist die Entwicklung der Kinder gefährdet und löst physische sowie psychische Traumata und Beeinträchtigungen aus. Die Soziale Arbeit ist hier schon immer aufgerufen, sorgsam, sorgfältig und selbstkritisch hinzuschauen und gegebenenfalls zu handeln.

Sie haben zum Thema Kinderschutz zweierlei zu bedenken. Einerseits geschieht die Gefährdung von Kindern auch in der Familie. Hier haben Sie nach der Hamburger Kindertagespflegeverordnung (§ 8)⁷ die Pflicht, Hinweise auf Kindeswohlgefährdung der für Sie zuständigen Tagespflegebörse mitzuteilen.

(Sexueller) Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung finden jedoch nicht nur im familiären Zusammenhang statt, sondern auch in Einrichtungen und Institutionen. Diese erschreckende Tatsache hat nicht nur in den letzten Jahren eine intensive öffentliche Diskussion angestoßen, sondern auch zu rechtlichen Konsequenzen geführt, wie zum Beispiel zur Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes⁸ in 2011, das gesetzliche Regelungen in verschiedenen Gesetzen erweitert bzw. strenger fasst.

⁶ Siehe Seite 61

⁷ Siehe Seite 59

⁸ http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%2527bgbl111s2975.pdf%2527%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D__1426501167473

Eine Kindeswohlgefährdung ist bereits dann gegeben, wenn die Bedingungen für das seelische (emotionale und soziale), das geistige bzw. das körperliche Wohl nicht gegeben sind und damit die gesunde Entwicklung des Betroffenen gefährdet ist oder sogar bereits eine Schädigung vorliegt (§ 1666 BGB). Zunächst sei ausdrücklich gesagt, dass es auch um Grenzverletzungen geht und somit um alle Bereiche sogenannter schwarzer Pädagogik. Dazu zählen, der Zwang zum Aufessen und der Zwang zum Schlafen oder unangemessene Sprache wie „Du Tollpatsch“, „Warum kannst du das noch nicht?“, „Stell dich nicht so an“. Des Weiteren geht es um seelische Grausamkeiten (psychische Gewalt): „wenn du jetzt nicht aufhörst, dann ... (passiert was)“, „dann habe ich dich halt nicht mehr lieb“, Bestrafen mit Schweigen, „wie kann man nur so blöd sein“, „Heulsuse“ und „Immer-“ und „Nie-Sätze“; „Bist selber schuld“. Auch Stigmatisierungen sind gemeint: „Das kannst du ja doch nicht“, „Wie siehst du denn wieder aus?“, „Das war mal wieder typisch“, „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“.

Im Ergebnis ist es nötig, das eigene Verhalten regelmäßig zu reflektieren: Was ist mir gut gelungen? Was war nicht richtig? Was kann ich besser machen?

Grundsatz

Kindern glauben und sie ernst nehmen, sie schützen, aufmerksam sein, Risiken abschätzen.

Qualitätsziel

- Die Rechte von Kindern sind bekannt und werden beachtet.
- Das anvertraute Kind erfährt den bestmöglichen Schutz.
- Das anvertraute Kind wird in seiner Individualität angenommen.
- Das anvertraute Kind wird in seiner Entwicklung gefördert.

Qualitätskriterien

- Der Umgang mit Nähe und Distanz ist den individuellen Bedürfnissen des Kindes angemessen.
- Die Gefühle und die Grenzen des Kindes werden geachtet.
- Die Tagespflegestelle ist ein sicherer Ort, das Kind wird nur altersgemäßen und alltagsentsprechenden Risiken ausgesetzt.

Dokumentationshinweise

Beschreiben Sie Ihren Umgang mit Nähe und Distanz; wie Sie körpernahe Aktivitäten – Körperpflege, Wickeln, etc. – gestalten (Der Punkt entfällt, wenn er im Konzept beschrieben ist.).

Welche Umgangsformen pflegen Sie mit Gästen (Handwerker/innen, Verwandten, Nachbar/innen; sind diese allein mit einzelnen Kindern, etc.)? Sind Kinder manchmal allein auf der Terrasse oder im Garten und sind Risiken denkbar – Einsehbarkeit des Ortes, Betreten durch Fremde?

Bei Großtagespflege: Gibt es zum Thema Kinderrechte gemeinsame Leitlinien?

Besuchen Sie Fortbildungen, lesen Sie Fachartikel oder Fachliteratur zu dem Thema, gehen Sie zu entsprechenden Arbeitskreisen etc.?

Haben Sie Möglichkeiten zum Austausch mit Kolleg/innen? Nutzen Sie die Möglichkeit der Supervision?

Wie gehen Sie mit Beschwerden von Eltern um? Wie reagieren Sie auf entsprechende Äußerungen der Kinder? (Der Punkt entfällt, wenn er im Konzept beschrieben ist.)

Hilfreich ist es an dieser Stelle, Ihre Kommunikationskultur zu reflektieren und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Materialien**Arbeitshilfe Kinderschutz**

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

<http://www.paritaet-hamburg.de/rat-tat/arbeitshilfe-kinderschutz-in-einrichtungen.html>

Maywald, Jörg:

Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

Deutsches Jugendinstitut e.V., 2013

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Maywald_Kindeswohlgefaehrung09_2013.pdf – abgerufen am 17.03.2015

5. Qualitätsanspruch

Bildung und Spiel – bei uns kein Widerspruch!

„Kinder lernen von Geburt an dann erfolgreich, wenn sie möglichst vielfältige Sinneswahrnehmungen für die Aufnahme und Verarbeitung von komplexen Eindrücken einsetzen können. In den ersten vier bis sechs Lebensjahren differenzieren sich die sensorischen, visuellen und akustischen Wahrnehmungen und ihre kognitive Verarbeitung besonders nachhaltig. Die über Bewegung, Tasten und Fühlen, Riechen und Schmecken, Sehen und Hören gewonnenen Eindrücke führen zu bleibenden Verknüpfungen (Synapsen) zwischen Nervenzellen im Gehirn. Diese bilden die so genannten kognitiven Landkarten, in die spätere Erfahrungen eingeordnet werden. Die bewusste Anregung aller Wahrnehmungsbereiche, vor allem bei den jüngsten Kindern, unterstützt die Ausbildung dieser Verknüpfungen.“

Mit diesen Zeilen wird in den 2012 neu aufgelegten und überarbeiteten **Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen**⁹ auf die herausgehobene Bedeutung der kindlichen Entwicklung hingewiesen.

So heißt es dort:

„Das Spiel der Kinder ist eine selbstbestimmte Tätigkeit, in der sie ihre Lebenswirklichkeit konstruieren und rekonstruieren. Im Spiel setzen sich die Kinder schon früh mit ihrer Umwelt auseinander, sie erforschen, begreifen und erobern sich die Welt. Im Kindesalter ist Spielen die bedeutsamste und wirkungsvollste Art des Lernens. Deshalb sind Spielzeiten und Spielräume so wichtig. Kinder handeln und verhalten sich, als ob das Spiel die Wirklichkeit sei. Sie konstruieren spielend soziale Beziehungen und schaffen sich die passenden Bedingungen.

Sie verbinden immer einen Sinn mit dem Spiel und seinen Inhalten. Für die Spielenden ist die Handlung wesentlich und nicht das Ergebnis.

⁹ Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, zweite überarbeitete Auflage 2012

Das Spiel ist Lernen mit allen Sinnen, mit starker emotionaler Beteiligung, mit geistigem und körperlichem Krafteinsatz. Es fordert und fördert die ganze Person. Im Spiel lernen die Kinder über Versuch und Irrtum, aber ohne Versagensängste. Sie stellen sich ihre Fragen selbst und erfinden dazu die Antworten. Das Spiel ist die Möglichkeit für Kinder, sich mit anderen Personen, deren Sicht- und Lebensweisen, aber auch mit ihrer natürlichen Umwelt auseinanderzusetzen und damit zugleich sich selbst vertrauter zu werden. Dies kann durch die Bereitstellung bestimmter Materialien und Förderung kooperativer Spiele gefördert werden.

Erzieherinnen und Erzieher (entsprechend auch Tagesmütter und -väter, Anm. d. Verf.) lassen sich auf die Spiele der Kinder ein. Sie spielen selbst mit, ohne das Spiel der Kinder zu dominieren oder für angebliche Bildungszwecke zu ‚benutzen‘. Spiel ist eine zweckfreie Tätigkeit der Kinder. Es darf nicht ‚umgebogen‘ werden, um ein von den Erwachsenen vorgegebenes Ziel zu erreichen.“

Das Spiel ist gerade für Kinder im Krippenalter – und damit der Hauptzielgruppe der Kindertagespflege – eine nahezu zentrale Aneignungsform von Welt und damit auch von Weltwissen.

Neben der Bedeutung des kindlichen Spiels soll im Rahmen Ihrer Dokumentation deutlich werden, wie Sie einzelne Inhalte aus den folgenden Bildungsbereichen in Ihre Arbeit einbeziehen:

- Soziale und kulturelle Umwelt
- Kommunikation, Sprachen und Schriftkultur
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Mathematische Grunderfahrungen
- Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen.

Alle Kräfte eines Kindes sollen angeregt werden, damit es sich entfalten kann und es zur tätigen Aneignung der Welt und einer sich selbst bestimmenden Individualität kommt¹⁰. D.h. Bildung ist damit mehr als Information und mehr als Wissen; sie ist auch Erfahrung, die zu vorausschauendem und kompetentem Handeln befähigt.¹¹

¹⁰ Hartmut von Hentich fasst Wilhelm Humboldts Bildungsbegriff so zusammen: „Bildung sei die Anregung aller Kräfte eines Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt in wechselseitiger Ver- und Beschränkung harmonisch und proportionierlich entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität oder Persönlichkeit führen, die in ihrer Idealität und Einzigartigkeit die Menschheit bereichere.“ (aus Rüdiger Hansen u. a.: Bildung und Partizipation, in „KiTa spezial 3/2006“).

¹¹ Nach Lieselotte Ahnert: Frühe Kindheit: Bildungs- und Bildungsgrundlagen, in „Frühe Kindheit 5/03, Deutsche Liga für das Kind.

Qualitätsziel

Die betreuten Kinder werden in ihrer Entwicklung unterstützt, angeregt und gefördert. Die Kinder erhalten vielfältige Gelegenheiten und Reize, sich ein Bild von sich selbst und (in) der Welt zu machen.

Qualitätskriterien**Anregung und Erweiterung der kindlichen Spieltätigkeit:**

- Tagespflegepersonen gestalten mit den Kindern eine anregende Umgebung und geben Anreize und Freiräume zu vielfältigem Spiel.
- Sie stellen vielseitig verwendbares Spielzeug, Gegenstände des täglichen Lebens und Naturmaterialien zur Verfügung.
- Sie achten darauf, dass fördernde Materialien, Geräte, Medien vorhanden sind, die dem Interesse der Kinder entsprechen und ihr selbst initiiertes Spiel herausfordern.
- Sie ermöglichen Kindern elementare Erfahrungen mit Feuer, Wasser, Erde und Luft.
- Sie unterstützen die Kinder, selbst zu entscheiden was, wann, wie lange und mit wem sie spielen möchten.
- Sie beobachten, ob Kinder ausgeschlossen werden, untersuchen Gründe dafür und arbeiten an Lösungsmöglichkeiten.
- Sie unterstützen Kinder darin, Gesehenes, Erlebtes, Erfahrenes im Spiel auszuleben und gemäß ihrem Entwicklungsstand zu verarbeiten. Sie setzen keine Tabus, verabreden aber mit den Kindern Grenzen und Regeln.
- Sie haben selbst Spaß am Spiel und verfügen über ein breites Repertoire.
- Sie geben Impulse, um Spiele variantenreicher und interessanter zu gestalten, ohne die Spielideen zu dominieren.¹²

Dokumentationshinweise

- Die Qualitätskriterien entsprechen den heutigen fachlichen Standards von kindlicher Spieltätigkeit.
- Wir erwarten, dass Sie sich mit ihnen selbstkritisch auseinandersetzen und sie mit Ihrer Alltagspraxis vergleichen.
- Bei festgestelltem Entwicklungsbedarf sollten Sie an dieser Stelle Ihre Alltagspraxis erweitern.
- Es wird hier keine Dokumentation ausdrücklich erwartet.
- In der Entwicklungsdokumentation zu den von Ihnen betreuten Kindern sollte die Umsetzung dieser Qualitätskriterien erkennbar sein.
- Zur externen Prüfung sollten Sie eine anonymisierte Dokumentation beispielhaft mitbringen.

¹² Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, zweite überarbeitete Auflage 2012, S. 31.

Materialien

Die Bildungsbereiche sind den **Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen** entnommen. Die Bildungsempfehlungen finden Sie als Download im Internet unter www.hamburg.de/kita oder Sie können ein Exemplar bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration bestellen:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Broschürenservice
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Tel.: 040 | 42863-7778
Fax: 040 | 4273-11023
publikationen@basfi.hamburg.de

Erhältlich zum Preis von 4,50 €:

Lernort Kindertagespflege

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstraße 74
12437 Berlin
Tel.: 030-78097069
E-Mail: info@bvkt.de

6. Qualitätsanspruch

Bei uns wird Gesundheit großgeschrieben

Gesundheit ist nicht nur die Abwesenheit von Krankheiten. Gesundheit ist emotionale und auch seelische Gesundheit. Gesundheit hängt von vielen Aspekten ab, denn Gesundheit ist ganzheitlich zu betrachten.

Seelische Gesundheit ist der Zustand des Wohlbefindens, in dem ein Mensch die eigene Leistungs- und Wirkungsfähigkeit erkennt. Emotionale Gesundheit ist das ausgewogene Verhältnis zu allen Gefühlen (Glück, Hoffnung, Mitgefühl, aber auch Begrenzung, Frustration, Einsamkeit, Angst und psychische Belastung).

Im Folgenden gehen wir schwerpunktmäßig auf die Themen Bewegung, Ernährung und Hygiene ein.

Bewegung und Gesundheit

Während des Wachstums werden in der kindlichen Entwicklung die Grundsteine für Muskelaufbau, Koordination und motorische Fähigkeiten gelegt. Außerdem wird der Organismus widerstandsfähiger gegen negative Einflüsse von außen. Schon Säuglinge strampeln, zappeln oder verziehen ihr Gesicht. Sie verleihen über die nonverbale Kommunikation ihren Emotionen Ausdruck. Gerade im Wachstum brauchen Kinder vielfältige körperliche Reize. Den Bewegungsdrang auszuleben unterstützt den jungen Organismus dabei, funktionstüchtige und leistungsfähige Organe auszubilden. Zusätzlich finden entscheidende Veränderungen der Muskel-, Skelett- und Nervensysteme statt. Die Festigkeit der Knochen und die Belastbarkeit der Bänder entwickeln sich vor allem aufgrund der Bewegungsintensität. Auch motorische Fähigkeiten wie Kraft, Geschicklichkeit, Beweglichkeit und Ausdauer werden entwickelt, Gleichgewicht und Reaktionsfähigkeit geschult. Kinder haben eine natürliche Freude an der Bewegung, wenn man sie lässt. Also: raus in den Garten, auf den Spielplatz, in den Wald oder zum Sportverein.

Aktivität für jeden Tag

Freude und Lust stehen für Kinder als Motivation an erster Stelle. Aber nicht immer ist mit Bewegung gleich ein Sportkurs gemeint. Häufig reicht es vor allem für die Kleinen aus, genügend Spiel-Raum zu haben, am besten unter freiem Himmel. Kontakte zu Gleichaltrigen knüpfen sie bald selbst. Enge und stressige Terminpläne für Kinder sind überflüssig. Bis zum achten Lebensjahr steht die Vielseitigkeit der Bewegung im Vordergrund. Elementare koordinative und motorische Fähigkeiten werden ausgebildet und gefestigt. Das fängt damit an, den Weg zur Tagespflegeperson oder zur Schule wenn möglich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. 20 bis 25 Minuten Gehzeit sind völlig in Ordnung.

Tipps für mehr Bewegung

Sie können draußen beispielsweise aus Stöcken, Steinen, alten Eimern und Blättern fantasievolle Spielideen entwickeln.

Auch in der Wohnung krabbeln die Kinder gerne zum Beispiel durch Labyrinth aus Stühlen, Tischen, alten Kartons und entwickeln dabei spannende Geschichten.

Ernährung und Esskultur

Jeden Tag etwas Gesundes und Schmackhaftes für die eigenen bzw. die Tageskinder auf den Tisch zu bringen, ist nicht immer einfach.

Kinder haben manchmal ganz eigene Vorstellungen davon, was sie essen wollen und was nicht. Nicht immer sind diese Wünsche mit den Vorstellungen von Ihnen, ihren Eltern oder den Vorgaben einer gesunden Ernährung vereinbar. Doch gesundes Essen liefert Groß und Klein einen erheblichen Mehrwert. Kombiniert mit ausreichend Bewegung und einer grundlegenden Zahnpflege werden wichtige Grundlagen gelegt. Wer früh lernt und erlebt, was es heißt, gesund zu essen und mobil zu leben, dem fällt dies auch im Erwachsenenalter leichter.

Wie eine gesunde Ernährung für Kinder aussieht, wissen die meisten. Die Umsetzung der Theorie in die Praxis wirft jedoch Fragen auf.

Die Gründe, warum wir etwas essen, sind so vielfältig wie das Essen selber: Wir essen aus Hunger, aus Appetit, weil etwas gesund ist oder manchmal vielleicht auch aus Langeweile. Der Gesundheitsaspekt des Essens ist für Kinder oft wenig relevant. Denn sie empfinden Gesundheit als etwas Selbstverständliches – die positiven oder negativen Auswirkungen des Essverhaltens werden meist erst viele Jahre später sichtbar.

Hygiene

Die Einhaltung von Hygienestandards ist im Alltag und insbesondere bei der Betreuung von Kindern eine unerlässliche Aufgabe.

„Die Empfehlungen für die Großtagespflege zur Gesundheit und Hygiene beziehen sich – wie der Rahmen-Hygieneplan – auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ziel des IfSG ist es, Infektionskrankheiten frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße auf die Eigenverantwortung der jeweils zuständigen Leiter/innen von Gemeinschaftseinrichtungen, der Tagespflegepersonen sowie jedes Einzelnen.

Die in den Empfehlungen aufgeführten Hygienemaßnahmen sollen daher zur Orientierung dienen; sie können in Form von eigenen Hygieneplänen auf die Situation in der jeweiligen Großtagespflegestelle angepasst und durch spezifische Details ergänzt werden.

Die Empfehlungen für die Großtagespflege zur Gesundheit und Hygiene (PDF, 560 KB)¹³ können Sie sich herunterladen. Als Anlage dazu ist ein Musterbeispiel für einen Reinigungs- und Desinfektionsplan (PDF, 70 KB; Word, 175 KB) verfügbar.

Für Ihre Großtagespflegestelle sollten Sie einen eigenen Hygieneplan erstellen. Mit solch einem Hygieneplan soll für alle Mitarbeiter/innen transparent und möglichst verbindlich dargestellt werden, welche Hygienemaßnahmen durchzuführen sind. Folgende Bereiche sind dabei zu beachten:

- Hygienemanagement
- Räume und Ausstattung
- Händehygiene und Wäschehygiene
- Abfallbeseitigung
- Tierhaltung
- Trink- und Badewasser
- Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, Spielsand und Bällchenbäder
- Erste Hilfe
- Umgang mit Arzneimitteln
- Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten von Durchfallerkrankungen, Kopfläusen und Krätze
- Gesundheitliche Anforderungen für Tagespflegepersonen und Kinder
- Mitteilungspflicht und Belehrungen
- Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen“

Bitte verstehen Sie die beiden folgenden Leitfäden als nützliche Unterstützung, um auch in dieser Hinsicht Ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3059130/gesundheit-hygiene/> *

<http://www.hamburg.de/contentblob/3057230/data/leitfaden-lebensmittelhygiene-barrierefrei.pdf> *

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/apetito_hygienekonzept.pdf *

¹³ <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3059130/gesundheit-hygiene/>

* Abruf 23.07.2015

Qualitätsziele

Ich verstehe / Wir verstehen die Gesundheitsförderung hinsichtlich der Bewegungsaktivitäten, der Esskultur, der emotionalen Gesundheit und der Achtung vor der natürlichen Umwelt als eine ganzheitliche Aufgabe.

Qualitätskriterien

- Die kindliche Entwicklung wird durch ausreichende Bewegungsangebote gefördert.
- Es werden vielfältige Angebote für eine gesunde, abwechslungsreiche, kindgerechte Kost vorgehalten.
- Die emotionale Gesundheit wird aufmerksam beobachtet.
- Die Eltern werden in Gesundheitsfragen unterstützt.

Dokumentationshinweise

- Die Qualitätskriterien entsprechen den heutigen fachlichen Standards von Gesundheitsförderung.
- Wir erwarten, dass Sie sich mit den Qualitätskriterien selbstkritisch auseinandersetzen und sie mit Ihrer Alltagspraxis vergleichen.
- Bei Entwicklungsbedarf an dieser Stelle sollten Sie entsprechende Veränderungen in Ihrer Alltagspraxis vornehmen.
- Es wird hier keine Dokumentation ausdrücklich erwartet.
- Sie müssen sich jedoch mit diesem Thema inhaltlich auseinandersetzen und darauf vorbereitet sein, in der Prüfung hierzu erläutern zu können, warum Sie meinen, die Kriterien zu erfüllen, wo Sie Entwicklungsbedarf sehen/gehen haben und was Sie verändert haben bzw. verändern werden.

Leitfaden für die Lebensmittelhygiene

Bitte beachten Sie den „Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ – Arbeitshilfe für Tagesmütter und -väter in Hamburg, Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie, Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, 3. Auflage, Oktober 2014:

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3059130/gesundheit-hygiene/>

und die dort verfügbaren Materialien – nicht nur für Großtagespflege.

7. Qualitätsanspruch

Gemeinsam unterstützen wir Ihr Kind am besten

Der Begriff der Erziehungspartnerschaft geht zurück auf ein Forschungsprojekt des Bayerischen Staatsinstituts für Frühpädagogik aus dem Jahr 1996. Gemeint ist hiermit eine neue Beziehung zwischen Eltern und pädagogischem Betreuungspersonal zum gegenseitigen Nutzen und vor allem zum Nutzen der Kinder. Diese Form der Zusammenarbeit muss aktiv gewollt und (weiter-)entwickelt werden.

Erziehungspartnerschaft fängt im Kopf an. Es bedarf der Erarbeitung einer Haltung, durch die vermittelt wird, dass Tagespflegepersonen die Expert/innen für eine professionelle Praxis sind und Eltern die Expert/innen für ihre Kinder. Die Entwicklung einer Erziehungspartnerschaft muss zwar, wie jede Partnerschaft, wachsen. Ihre Initiierung und Gestaltung ist jedoch zuerst einmal Aufgabe der pädagogischen Profis.

Eltern leben in Deutschland unter unterschiedlichen sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen in verschiedenen Familienkonstellationen, die ihre Betreuungsbedarfe maßgeblich bestimmen. Jede Tagespflegeperson steht somit vor der Aufgabe zu ermitteln, was ihre Elternschaft braucht.

Bei der einen Familie kann dies möglicherweise der Wunsch nach Kontinuität der Betreuung und Entlastung sein, während eine andere Familie besonderen Wert auf den Bildungsaspekt legt. Eltern im Schicht- bzw. Wochenenddienst haben andere Erwartungen an die Betreuungszeiten als möglicherweise Eltern, bei denen ein Elternteil eine Halbtagsstelle hat.

Ein Bedürfnis von vielen Eltern ist es, Anregungen zu bekommen, an denen sie ihr pädagogisches Handeln ausrichten können. Wenn eine Tagespflegeperson sich also fragt, wie sie den Erziehungsalltag ihrer Familien unterstützen und ergänzen kann, wird pädagogisches Expertentum überwunden und der Blick auf ganz neue Möglichkeiten frei.

Die Grundlagen, ob eine Erziehungspartnerschaft gelingen kann, werden dabei häufig schon während der Eingewöhnung gelegt. In der Eingewöhnung geht es in erster Linie darum, die Tagespflegeperson für das Kind zu einer/m akzeptierten Erwachsenen mit einer besonderen Bindung werden zu lassen. Die Eltern spielen dabei aber nicht nur in der praktischen Eingewöhnung ihres Kindes eine wichtige Rolle – sie brauchen auch eine Eingewöhnungszeit, um sich gleichfalls an die für sie neue Situation zu gewöhnen. Auch für viele Eltern stellt diese Phase eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen Teile ihres Einflusses auf das Kind aus der Hand geben und ihr Kind fremden Menschen anvertrauen. Viele sind in dieser Zeit mit Schuldgefühlen und Sorgen belastet, ob sie künftig sowohl den Anforderungen am Arbeitsplatz als auch in der Familie gerecht werden. In dieser Zeit auch die Eltern im Blick zu behalten, ist eine wichtige Aufgabe und ein entscheidender Baustein für die weitere Eltern-Tagespflegeperson-Beziehung.

Zentrale Bedeutung für die Zusammenarbeit mit den Eltern hat der wechselseitige Austausch über die unterschiedlichen Lebensorte der Kinder: hier Tagespflegehaushalt, dort Lebensort Familie. Ein guter Ausgangspunkt dafür ist das Bedürfnis der Eltern nach Information und Transparenz über alles, was während ihrer Abwesenheit geschieht. Sie möchten in der Regel wissen, wie normalerweise ein Tag abläuft, welche Erziehungsziele die Tagesmutter oder der Tagesvater hat und wie sie bzw. er diese umsetzt. Vor allem aber möchten die Eltern wissen, wie es ihrem Kind geht, welche Fortschritte und Probleme es macht, wie und mit wem es spielt, ob es gut isst und schläft und vieles mehr.

Informationen rund um das eigene Kind sind das zentrale Interesse der Eltern. Eine wesentliche Voraussetzung für die Auskunftsfähigkeit ist die gezielte Beobachtung jedes einzelnen Kindes. Dabei gilt es, den jeweiligen Entwicklungsstand zu beobachten und zu dokumentieren. Dies setzt eine genaue Beobachtung des Kindes in den verschiedensten Bereichen voraus. Es geht darum, das Kind mit seiner ganzen Persönlichkeit zu verstehen, um dies sowohl als Basis für pädagogische Angebote als auch für Elterngespräche nutzen zu können.

Dabei gibt es für die Beobachtung und Dokumentation individueller Bildungswege von Kindern nicht nur die EINE – richtige – Herangehensweise. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich vielmehr unterschiedliche Formen entwickelt, die – einzeln oder in Verbindung mit anderen Instrumenten – pädagogischen Fachkräften helfen können, die Bildungswege der Kinder zu verstehen und festzustellen, wo sich Kinder in ihren individuellen Entwicklungsprozessen befinden.

Sie finden auf der Homepage des Vereins Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. eine Auswahl an bewährten Instrumenten, die der PARITÄTISCHE Hamburg zur Verfügung gestellt hat. Grundsätzlich muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass Ihre Haltung und Einstellung als Tagespflegeperson entscheidender ist als alle Instrumente. Die Unterstützung und Begleitung frühkindlicher Bildungsprozesse stellt hohe Anforderungen an das pädagogische Handeln. Besonders wichtig sind dabei die Orientierung am Kind sowie der Respekt und die Anerkennung des Kindes und seiner Selbstbildungsprozesse. Ihr zugewandtes Interesse am Kind, die Neugier auf seine Forschungen und die Freude am gemeinsamen Bildungsweg sind unerlässlich.

In Ihrem Konzept müssen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Eltern außerdem die Abholung durch Dritte, die Vertretungsregelung und der Umgang mit Gesprächen, Anregungen und Beschwerden beschrieben sein.

Qualitätsziel

Mit den Eltern der betreuten Kinder besteht eine Erziehungspartnerschaft in gegenseitiger Anerkennung der eigenen Werte und Vorstellungen.

Qualitätskriterien

- Der Austausch mit den Eltern geschieht regelmäßig, transparent und wertschätzend.
- Instrumente zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung werden sinnvoll und effektiv eingesetzt.
- Etwaige Beschwerden werden als Gesprächsanlass gesehen und Sie finden einen wertschätzenden Umgang damit.

**Dokumentations-
hinweise**

- Die Umsetzung dieser Kriterien in der täglichen Zusammenarbeit mit den Eltern ist sehr wichtig für die gute pädagogische Qualität Ihrer Arbeit.
- Bitte vergleichen Sie die Kriterien selbstkritisch mit Ihrer Alltagspraxis und verändern Sie Ihr tägliches Handeln, wenn Sie hier Entwicklungsbedarf sehen.
- Es wird hier keine Dokumentation ausdrücklich erwartet.
- Sie sollten sich jedoch mit diesem Thema inhaltlich auseinandersetzen und darauf vorbereitet sein, in der Prüfung erläutern zu können, warum sie meinen, die Kriterien zu erfüllen, wo Sie Entwicklungsbedarf sehen / gesehen haben und was Sie verändert haben bzw. verändern werden.

Materialien

Erstes Elterngespräch

Persönliche Familiendaten

Name des Kindes

Geburtsdatum

Adresse

Name der Mutter

Geburtsdatum

Adresse

Name des Vaters

Geburtsdatum

Adresse

Daten zur Betreuung

Geplanter Beginn der
Betreuung

Eingewöhnungszeit

Art der Betreuung

Privat

Öffentlich gefördert

Betreuungszeiten

Tag

MO

DI

MI

DO

FR

SA

SO

von – bis

Stunden

Wochenstunden/Leistungsart

Bisherige Bezugspersonen und Sozialkontakte

Wer wird das Kind in der Eingewöhnung begleiten?

Wer hat das Kind bisher überwiegend betreut?

Welche weiteren Bezugspersonen gibt es?

Gab oder gibt es sonstige Betreuungspersonen und -formen?

(z. B. Großeltern, Krabbelgruppe, Spielkreis...)

Wie lange wurde das Kind dort betreut?

Wie war das Verhalten des Kindes in Trennungssituationen?

Was hat sich bewährt, wenn es Probleme gab?

Womit lässt sich das Kind gut beruhigen?

(Kuscheltier / Schnuffeltuch / Schnuller)

Gibt es einen vertrauten Gegenstand der Hauptbezugsperson, der anfangs beim Kind gelassen werden kann?

Essen

Bisherige Ernährung

*Mit ungefähre Angabe der Zeitspannen,
z. B. Stillen bis 6. Monat ...*

Ernährungsbesonderheiten, z. B. *Allergie, Unverträglichkeit, körperliche Einschränkungen, Abneigungen, Vorlieben*

Was frühstückt das Kind zu Hause?

Was isst das Kind mittags zu Hause?

Wie isst das Kind?

- alleine
- mit Hilfe
- wird gefüttert
- anders ...

Wie trinkt das Kind?

- Flasche
- Tasse
- mit Hilfe
- alleine
- anders ...

Wo isst / trinkt das Kind?

- auf dem Schoß
- im Hochstuhl
- am Kindertisch
- anders ...

Pflege / Wickeln

Gibt es Vorlieben / Abneigungen bezüglich des Wickelns?

Äußert sich das Kind, wenn es muss, oder die Windel voll ist?

Geht das Kind auf die Toilette?
Welche Unterstützung benötigt es dabei?

Gibt es Pflege- oder Hygieneprodukte, die es nicht verträgt?

Sonstiges, z. B. *Zähneputzen, Sonnenschutz, Wundcreme ...*

Bewegung / Spiel

Bewegungsentwicklung (z. B. *bevorzugte Lage, Rollen, Robben, Sitzen, Krabbeln, Laufen...*)

Momentanes Spielverhalten, allein oder mit anderen Kindern, Erwachsenen, Lieblingsbeschäftigung und Lieblingsspielsachen ...

Sprache

Welche Sprache(n) kennt das Kind?
Welche spricht es?
Welche versteht es?

Bei Mehrsprachigkeit:
Wer spricht mit dem Kind welche Sprache?

Wie nennt es Vater
– Mutter
– Geschwister
– sich selbst
– andere wichtige Person

Was sagt das Kind – bei Hunger,
– Durst,
– bei Müdigkeit,
– bei voller Windel,
– wenn es auf die Toilette muss,
– zu Schnuller, Flasche, Kuscheltier usw.

Schlafen

Zu welchen Zeiten schläft das Kind am Tag?

(ca. von ... bis ...)

Wann schläft das Kind nachts?

(ca. von ... bis ...)

Wo schläft das Kind zu Hause?

(am Tag / nachts)

Wie schläft das Kind am besten ein?

Welche Schlafrituale gibt es?

Welche Schlafgewohnheiten hat das Kind?

z. B. bevorzugte Lage, Geräusche,

Lichtverhältnisse ...

Gibt es Schlafprobleme? Welche?

Wichtige Informationen

Gibt es wichtige Informationen, die unbedingt bekannt sein müssen?

(z. B. wichtige Ereignisse im Leben des Kindes, Fieberkrämpfe, Ängste, chronische Erkrankungen...)

Im Notfall dürfen folgende vertraute Personen das Kind abholen:

(Telefonnummer!)

Gesprächsteilnehmer

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Ort

Datum

Anhang

Rechtliche Rahmenbedingungen (Auszug)

Es gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die folgende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen waren im Frühjahr 2015 aktuell. Informieren Sie sich jeweils zeitnah über den aktuellen Stand der Vorschriften.

SGBVIII

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

KiBeG

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),
3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),
4. im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263), jeweils durch pädagogische Fachkräfte.

(2) Tagespflege dient der Betreuung und der Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

(3) Kindertagesbetreuung nach den Absätzen 1 und 2 kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulwesens durchgeführt werden.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Tageseinrichtungen formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz.

Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen zu vermitteln,

2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,
 3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln,
 4. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
 5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und
 6. das Kind in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.
- (3)** Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Tageseinrichtungen zum Wohl des Kindes unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten abstimmen. Die Tageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

§ 28 Förderung in der Tagespflege

- (1)** Das Angebot an Tagespflege soll quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.
- (2)** Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII und des § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6. Auf das Bewilligungsverfahren finden § 11 Absätze 1 bis 4 und §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.
- (3)** Die Förderung eines Kindes in Tagespflege endet, sobald das Kind die Tagespflegeleistung bei der Tagespflegeperson nicht mehr in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme gilt als beendet, wenn
1. die Tagespflegeperson die Förderung des Kindes beendet oder ohne triftigen Grund unterbricht,
 2. das Kind ohne Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt oder
 3. das Kind mit Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.
 4. Die nach § 14 Absatz 3 bestehende Obliegenheit der Sorgeberechtigten des Kindes gilt entsprechend.
- (4)** Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Verwandtenpflege) ist keine Tagespflege im Sinne des Gesetzes.
- (5)** Die zuständige Behörde hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen.

Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPfVO)

§ 1 Kindertagespflege

- (1)** Kindertagespflege dient der höchstpersönlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464). Voraussetzung für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist die Eignung der Tagespflegeperson gemäß § 2.
- (2)** Kindertagespflege kann in geeigneten Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.

§ 2 Eignung der Tagespflegeperson

(1) Geeignete Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie ihre fachliche Qualifikation aus. Für die Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII gelten dieselben Anforderungen wie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII.

(2) Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Tagespflegeperson an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Qualifizierungsprogramms (Hamburger Qualifizierungsprogramm) für Tagespflegepersonen oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfolgreich teilgenommen hat und innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn tätigkeitsbegleitend an weiteren 135 Unterrichtsstunden der insgesamt 180 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen erfolgreich teilgenommen oder eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte, Fortbildung erfolgreich absolviert hat.

(3) Bei Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, durch eine gemäß Absatz 2 Satz 1 qualifizierte Kindertagespflegeperson, der Schule beziehungsweise der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in der jeweils geltenden Fassung anbieten (ergänzende Kindertagespflege), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden ausreichend.

(4) Bei Tagespflegepersonen mit einer erfolgreich abgeschlossenen kinderpflegerischen, sozialpädagogischen, pädagogischen oder psychologischen Berufsausbildung ist von vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege gemäß Absatz 2 Satz 1 auszugehen, wenn sie am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn haben sie tätigkeitsbegleitend die Kurse „Kinderschutz und Kinderrechte“ sowie die Praxisberatung/Supervision des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Tagespflegeperson wird von der zuständigen Behörde über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3201), belehrt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde im Zweifel die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen, aus dem hervorgeht, dass die Tagespflegeperson nicht unter ansteckenden Krankheiten nach § 34 IfSG oder anderen die Eignung beeinträchtigenden Erkrankungen leidet.

(6) Die Tagespflegepersonen müssen, sofern sie nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes betreuen, vor Tätigkeitsbeginn einen Nachweis über die Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 IfSG vorlegen sowie nachweisen, dass sie eine von der zuständigen Behörde anerkannte Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege absolviert haben.

(7) Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Tagespflegeperson

1. ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), für sich sowie, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt, für alle im Haushalt dauerhaft lebenden erwachsenen Personen vorlegt,
2. eine schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard abgibt,
3. die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten „Grundausbildung in Erster Hilfe am Kind“ im Umfang von sechzehn Unterrichtsstunden nachweist,
4. sich, sowie die Kindertagespflege nicht im Haushalt des Kindes erfolgt, als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1), zuletzt geändert am 31. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109), bei der zuständigen Behörde für Verbraucherschutz registriert.

§ 3 Qualifikationsstufen

(1) Die Qualifikation von Tagespflegepersonen wird in Qualifikationsstufen eingeteilt.

(2) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung.

(3) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Langzeitqualifizierung, bei der innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn tätigkeitsbegleitend mindestens weitere 135 Unterrichtsstunden von insgesamt 180 Unterrichtsstunden der umfassenden Grundqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen absolviert werden müssen. Die Anforderungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfüllt werden.

(4) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 oder durch den Abschluss einer von der zuständigen Behörde anerkannten gleichwertigen Fortbildung erfüllt.

§ 4 Großtagespflege

(1) Tagespflegepersonen können sich zu zweit, dritt oder viert zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege im Sinne von § 1 unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammenschließen (Großtagespflege).

(2) Jede Tagespflegeperson betreut die ihr jeweils vertraglich zugeordneten Kinder persönlich.

(3) Großtagespflegestellen, denen am 1. Juli 2010 mehr als vier Tagespflegepersonen angehörten, dürfen beim Ausscheiden von Tagespflegepersonen keine neuen Tagespflegepersonen in die Großtagespflegestelle aufnehmen, wenn mit der Aufnahme neuer Tagespflegepersonen die Gesamtzahl von vier Personen überschritten würde.

[...]

§ 8 Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Förderung unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. sie die Betreuung außerhalb der betreuungsfreien Zeit länger als zwei Wochen unterbricht,
2. ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
3. ein Kind mit Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
4. Änderungen in den Verhältnissen zu den Vorsorgeaufwendungen auftreten, oder
5. andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII).

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anhaltspunkte können zum Beispiel durch das Verhalten oder das Erscheinungsbild des Kindes, durch den Umgang der Sorgeberechtigten mit dem Kind, auf Grund gewalttätiger Konflikte in der Familie oder anderer Indikatoren für Problemlagen in der Familie begründet sein.

(4) Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist diese verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn eine neue Person dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird. Ist diese Person volljährig, ist für diese ein erweitertes Führungszeugnis nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 vorzulegen.

§ 9 Betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Tagespflegeleistungsart während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei ihrem Ausfall mit einer Tagespflegeperson oder mehreren Tagespflegepersonen zusammenzuarbeiten; die Tagespflegeperson nennt diese den Sorgeberechtigten.

(4) Ist es weder den Sorgeberechtigten noch der Tagespflegeperson möglich, im Krankheitsfall oder während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicherzustellen, weist die zuständige Behörde eine andere Tagespflegeperson nach.

§ 10 Betreuungskapazitäten

(1) In Kindertagespflege können je Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

(2) Die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann auch für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn dies auf Grund der Größe oder der Ausstattung der für die Kindertagespflege genutzten Räume erforderlich ist oder andere Gründe für eine Beschränkung vorliegen, die sich insbesondere aus der Persönlichkeit oder der Sachkompetenz der Tagespflegeperson oder besonderen Förderbedarfen einzelner betreuter Kinder ergeben. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung gemäß § 23 SGB VIII.

(3) Bei der probeweisen Betreuung von Kindern zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses und der Betreuung von Kindern während der Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson für einen Zeitraum bis zu vier Wochen bleibt Absatz 1 unberücksichtigt.

§ 11 Fortbildungsverpflichtung

(1) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren an fachspezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(2) Darüber hinaus sind Tagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten „Erste Hilfe am Kind“-Trainingskurs im Umfang von acht Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erste-Hilfe-Kursen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie gilt als triftiger Grund zur Weitergewährung des Tagespflegegeldes im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Auszug)

Es gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die folgende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen waren im Frühjahr 2015 aktuell. Informieren Sie sich jeweils zeitnah über den aktuellen Stand der Vorschriften.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Vom 20. November 1989

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innenwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

EINGEDENK DESSEN, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, daß jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen der Geburt oder dem sonstigen Status,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

ÜBERZEUGT, daß der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

IN DER ERKENNTNIS, daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

EINGEDENK DESSEN, daß die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

EINGEDENK DESSEN, daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,
 UNTER HINWEIS AUF die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),
 IN DER ERKENNTNIS, daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
 UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
 IN ANERKENNUNG der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern – HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; [...]

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

[...]

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern ... oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der ... anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

[...]

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

[...]

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

[...]

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

[...]

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[...]

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

[...]

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

[...]

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

[...]

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung

der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
[...]

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an ...

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

[...]

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an ...

[...]

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

[...]

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an;

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

[...]

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten ... gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört ..., nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. ...
- b) daß keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird... .

[...]

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

[...]

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Der Paritätische Gesamtverband
Zentrum für Qualität und Management (ZQM)
Oranienburgerstr. 13-14

Prüfungsordnung

PQ-Sys® Kindertagespflege Hamburg

Es gilt immer die aktuelle Prüfungsordnung. Die aktuelle Prüfungsordnung finden Sie auf der Homepage der Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. bzw. können Sie beim Zentrum für Qualität und Management im Gesamtverband des PARITÄTISCHEN anfordern: p.qualitaet@paritaet.org.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege in Hamburg im Rahmen des Paritätischen Qualitätssystems PQ-Sys®. Sie wurde im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Paritätischen Landesverband Hamburg, dem Hamburger Tagesmütter- und -väter e.V. und dem Zentrum für Qualität und Management (ZQM) im Paritätischen Gesamtverband Berlin erarbeitet und durch die Freie und Hansestadt Hamburg) finanziert. Die an der Prüfung teilnehmenden Tagesmütter/-väter zahlen einen Teil der Prüfkosten.

(2) Bei der Abnahme der Prüfungen und Rezertifizierung kooperiert das ZQM mit den o.g. Partnern zusammen. Bei den Prüfungen sind aktuelle Inhalte, Verfahren, Termine und Orte zu beachten.

§ 2 Prüfungsausschüsse, Prüfungspersonal

(1) Für die Abnahme von Prüfungen bestellt das ZQM einen Prüfungsausschuss. Er besteht i.d.R. aus zwei sachkundigen Personen gem. § 3, darunter mindestens eine Tagespflegeperson. Der Prüfungsausschuss wird für jede Prüfung neu gebildet.

(2) Der Prüfungsanbieter (Verein Hamburger Tagesmütter- und -väter e.V.) kann Vorschläge für die Besetzung des Prüfungsausschusses und den Vorsitz machen. Erfolgt kein Vorschlag, dann beruft das ZQM im Paritätischen Gesamtverband in eigenem Ermessen. In begründeten Fällen kann von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 abgewichen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer/-innen

(1) Die Prüfer/-innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig sein, d.h. sie verfügen über:

- Mindestens eine durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation
- In der Regel eine Fachausbildung oder einen Fach-/Hochschulabschluss mit Schwerpunkt Pädagogik oder eine pädagogische Berufsausbildung
- mindestens ein/-e der Prüfer/-innen verfügt über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich der Kinder- bzw. Jugendhilfe, vorzugsweise in der Kindertagespflege oder in fachlich verwandten Berufen
- sehr gute Kenntnisse der aktuellen:
 - a. Arbeitshilfe zu den Qualitätsempfehlungen des Paritätischen Hamburg für die Kindertagespflege „Entdecken – Fördern – Vertrauen“
 - b. Bewertungs- und Selbstevaluationsverfahren
 - c. Arbeitshilfe Kinderschutz des Paritätischen Landesverbandes Hamburg
 - d. Fachliteratur inkl. der Hamburger Bildungsempfehlungen.
 - Qualifizierung zum Prüfverfahren in der Kindertagespflege Hamburg
 - Gute Kenntnisse des Paritätischen Qualitätssystems PQ-Sys® bzw. vergleichbarer Qualitätsmanagement-Systeme.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Den Vorsitz führt die durch das ZQM benannte Person.
- (2) Das ZQM regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsanbieter die organisatorische Abwicklung der Prüfungen.
- (3) Die Prüfungsprotokolle werden von allen bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Der Prüfungsanbieter bewahrt die Prüfungsunterlagen mindestens 1 Jahr auf. Das ZQM bewahrt die Zertifikate mindestens 4 Jahre auf.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige bei der Prüfung Anwesende haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Hierzu werden mit dem Prüfungspersonal entsprechende Verträge geschlossen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer:
 - Eine aktuelle Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege in Hamburg vorweist
 - Nachweislich die Arbeitshilfe des Paritätischen Landesverbandes Hamburg „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ in der aktuellen Revision bearbeitet hat und durch die geforderte Dokumentation belegen kann.
 - Folgende Unterlagen bei der Anmeldung zur Vorabprüfung an den Prüfungsanbieter eingereicht hat:
 - Selbstverpflichtungserklärung aus der Arbeitshilfe „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ (Anhang 1)
 - Nachweis der Qualifikation der Tagespflegeperson (Qualifikationsstufe 2)
 - Pädagogische Konzeption inkl. Aussagen zu folgenden Aspekten:
 - Rahmenbedingungen und pädagogisches Umfeld
 - Aussagen zu Bildung, Erziehung und Betreuung im Kontext Hamburger Bildungsempfehlungen (inkl. Sprachförderung)
 - Emotionale Nähe
 - Eingewöhnung und Gestaltung der Übergänge
 - Täglicher Ablauf mit Bildung, Spiel und Ruhezeiten
 - Beobachtung und Dokumentation
 - Essen, Hygiene und Gesundheit
 - Elternarbeit
 - Aussagen zur Information beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (2) Der Prüfungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsteilnehmer/-innen über die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Methodik und Ablauf der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden. Dies schließt die Information der Teilnehmer/-innen und das Aushändigen dieser Prüfungsordnung ein.
- (3) Eine bedingte Zulassung ist möglich, unter der Maßgabe, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung erreicht und später nachgewiesen werden.
- (4) Die Zulassung kann durch den Prüfungsanbieter und/oder das ZQM im Paritätischen Gesamtverband bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(5) Im Falle einer bewussten Täuschung kann die Zulassung auch nachträglich (bis zu vier Wochen nach bekannt werden der Täuschung) vom Prüfungsanbieter und/oder dem ZQM im Paritätischen Gesamtverband widerrufen werden. Eine bestandene Prüfung wird aberkannt und das Zertifikat zurück gefordert.

§ 7 Prüfungsziel

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungsteilnehmer/ in die Anforderungen aus den Qualitätsempfehlungen gem. der Arbeitshilfe „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ in der aktuellen Revision des Paritätischen Landesverbandes Hamburg und aus den Hamburger Bildungsempfehlungen in der praktischen Arbeit der Kindertagespflege anwendet und sich für ihre nachhaltige Einhaltung verpflichtet. Neben der Prüfung von geforderten Unterlagen (vgl. § 6 Pkt. 1) findet ein Fachgespräch im Rahmen der Prüfung statt. Die Prüfung ist personenbezogen und bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Sollten alle Tagespflegepersonen einer Großtagespflege die Prüfung bestanden haben, wird zusätzlich ein Zertifikat für die Großtagespflege ausgestellt.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung durch die Tagespflegeperson/Großtagespflegestelle beim Prüfungsanbieter, Vorabprüfung, Rechnung und Einladung

(1) Das ZQM vergibt in Abstimmung mit dem Prüfungsanbieter i.d.R. 4 Monate im Voraus Prüfungstermine und -orte. Das ZQM und der Prüfungsanbieter werben für die Prüfungen, z. B. auf ihren Internetseiten, durch Flyer etc. und informieren interessierte Tagespflegepersonen/ Großtagespflege u.a. über die Voraussetzungen, Inhalte und den Ablauf.

(2) Prüfungsinteressierte Tagespflegepersonen/Großtagespflege können sich bei dem Prüfungsanbieter anmelden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (§ 6). Die Anmeldung erfolgt i. d. R. spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Prüfung.

(3) Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer/innen ist pro Prüfungstermin in Abhängigkeit von den zeitlichen, örtlichen und organisatorischen Bedingungen begrenzt.

(4) Der Prüfungsanbieter sendet spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin eine Bestätigung und eine Rechnung an die Tagespflegeperson/Großtagespflege. In der Rechnung ist die Vorabprüfung der geforderten Zulassungsunterlagen ausgewiesen. Der Prüfungsbetrag ist spätestens 6 Wochen vor dem zum geplanten Prüfungstermin auf das Konto des Anbieters zu überweisen.

(5) Mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin reicht die Tagespflegeperson/ Großtagespflege die geforderten Unterlagen (vgl. § 6 Pkt. 1) zur Vorabprüfung an den Prüfungsanbieter.

(6) Nach positiver Vorabprüfung erhält die Tagespflegeperson/Großtagespflege i.d.R. spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin eine Einladung zur Prüfung. Die Einladung enthält Angaben zum Prüfungstag, -ort und Zeitumfang einschließlich der geforderten Unterlagen und den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln.

(7) Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, kann der Prüfungsanbieter ggf. weitere Unterlagen anfordern oder sendet eine Absage mit der Begründung.

(8) Bei einer Anzahl von weniger als 4 Prüfungsteilnehmer/innen behält sich der Prüfungsanbieter vor, die Prüfung abzusagen und einen Alternativtermin vorzuschlagen. In diesem Falle erfolgt eine erneute Anmeldung zum neuen Termin. Das erneute Einreichen der vollständigen Anmeldeunterlagen ist nicht notwendig. Sofern der/die Teilnehmer/-in an der Prüfung zum Alternativtermin oder weiteren anstehenden Terminen nicht teilnehmen kann, werden die Kosten gem. Pkt. 7 erstattet. Die Prüfungsteilnehmer/innen können bei ausgefallenen Prüfungen keine Ansprüche gegenüber dem Prüfungsanbieter und dem ZQM im Paritätischen Gesamtverband geltend machen.

§ 9 Prüfungsort, -termin und Anmeldung zur Prüfung beim ZQM durch den Prüfungsanbieter

(1) Die Anmeldung an das ZQM durch den Prüfungsanbieter erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin. Der Anmeldung durch den Prüfungsanbieter sind folgende Unterlagen an das ZQM beizufügen:

- Vorschlag zum Prüfungsort und dem organisatorischen Rahmen der Prüfung.
- Zur Prüfung angemeldete Personen.
- Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsanbieter gem. § 3.
- Datum der Prüfung und zugrundeliegender Revisionsstand der verwendeten Prüfungsunterlagen. Grundsätzlich ist immer der aktuell zur Verfügung stehende Revisionsstand zu verwenden.
- Bestätigung des Prüfungsanbieters, dass er die Prüfung gemäß den vereinbarten Methoden und Inhalten durchführen wird.

(2) Sofern durch Behinderung von Prüfungsteilnehmer/-in technische oder personelle Hilfen benötigt werden, so ist dies bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Die Gestellung der Hilfen obliegt dem Prüfungsteilnehmer. Das ZQM im Paritätischen Gesamtverband kann in dem Fall Änderungen der Durchführungsbedingungen zulassen. Die Gründe dafür werden dokumentiert.

§ 10 Prüfungsinhalte, Ablauf und Aufsicht

(1) Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus der Arbeitshilfe „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ des Paritätischen Hamburg samt der geforderten Unterlagen.

(2) Der Ablauf der Prüfung erfolgt in zeitlich getrennten Stufen:

1. Bearbeitung der Arbeitshilfe „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ des Paritätischen Landesverbandes Hamburg samt der geforderten Unterlagen und Einreichung zur Vorabprüfung (vgl. § 6).

2. Mündliche Prüfung zu Inhalten der in Pkt. 1 benannten Arbeitshilfe. Prüfungsteilnehmende wählen 2 Fragen aus. Die Inhalte ergeben sich aus möglichen praktischen Situationen in der Tagespflege.

Nach 30 Min. Vorbereitungszeit stellt die Tagespflegeperson im mündlichen Vortrag (Max. 15 Min.) dar, wie sie in der beschriebenen Situation vorgehen würde.

Im anschließenden Fachgespräch (ca. 10 Min) können offene Fragen geklärt werden. Bewertung durch den Prüfungsausschuss und ein Feedbackgespräch

3. Feststellung des Ergebnisses und Ausstellung der Zertifikates durch das ZQM.

(3) Die Aufsicht wird durch den Prüfungsausschuss geführt. Besondere Vorkommnisse bei der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzuzeichnen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Die Prüfungsteilnehmenden müssen zustimmen. Bei der Beratung der Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 12 Ausweispflicht und Information der Prüfungsteilnehmer/innen

- (1) Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmenden sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu informieren.

§ 13 Täuschung, Störung

- (1) Bei Täuschungsversuch der Prüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in zu verwarnen. Sofern die Person nach der Verwarnung weiterhin täuscht und/oder die Prüfung stört, wird sie durch die/den Vorsitzende/n von der Prüfung bzw. dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil wird als nicht bestanden erklärt.
- (2) In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die gesamte Prüfung durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.
- (3) Die Gründe für den Ausschluss sind zu dokumentieren.

§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann bis zur Ausgabe der Prüfungsfragen durch eine schriftliche Erklärung unter Darlegung der Gründe von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Im Krankheitsfall ist hierzu ein ärztliches Attest erforderlich.
- (2) Tritt der/die Prüfungsteilnehmer/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die/der Prüfungsteilnehmer/in die Möglichkeit, im Rahmen einer späteren Prüfung die fehlenden Teile nachzuholen. Dabei besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung am gleichen Ort.
- (4) Nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/in nicht an der Prüfung teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht erstattet. Für eine Nachprüfung werden für den/die Prüfungsteilnehmer/in Prüfungsgebühren erneut fällig.

§ 15 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung bzw. ein Teil kann einmal wiederholt werden, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß.
- (2) Falls ein Prüfungsteil bereits bestanden wurde, wird dieser angerechnet und kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Ihre Höhe ist von dem Umfang der Wiederholungsprüfung abhängig.

(4) Der Prüfungsanbieter behält sich vor, einen anderen als bei der Erstprüfung benannten Prüfungsort und Prüfungsausschuss festzulegen.

§ 16 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Rückmeldung

(1) Die Prüfung besteht aus einer Dokumentenprüfung gem. § 6 (1) und einer mündlichen Prüfung. Beide Teile werden jeweils einzeln fachlich durch den Prüfungsausschuss bewertet.

(2) Bewertet werden die Vollständigkeit der geforderten Unterlagen sowie die Fachlichkeit und die überzeugende Darstellung der Inhalte in der mündlichen Prüfung.

(3) Das ZQM im Paritätischen Gesamtverband stellt das Ergebnis der Prüfung anhand der Bewertungen des Prüfungsausschusses fest.

Jede/r Prüfungsteilnehmer/-in erhält in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung einen Prüfungsbescheid. Bei bestandener Prüfung wird das Zertifikat verliehen. Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt eine kurze Beschreibung der Gründe und Hinweise für das weitere Vorgehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsteilnehmer/innen können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag an den Prüfungsanbieter und das ZQM Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 18 Zertifikat Tagespflegeperson

Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in vom ZQM im Paritätischen Gesamtverband ein Zertifikat mit folgendem Inhalt:

- Personalien des/der Prüfungsteilnehmers/-in
- Bezeichnung „Anwender/-in des Qualitätsverfahren Kindertagespflege im Paritätischen Qualitätssystem PQ-Sys®“
- Kurzbeschreibung der Prüfungsinhalte
- Datum und Ort der Prüfung
- Gültigkeitsdauer des Zertifikates (4 Jahre)
- Unterschrift ZQM und des/der Prüfungsvorsitzenden.

§ 19 Zertifikat Großtagespflegestelle

Sofern alle Tagespflegepersonen in einer Großtagespflege die Prüfung gem. dieser Prüfungsordnung bestanden haben, kann zusätzlich ein organisationsbezogenes Zertifikat für die Großtagespflege mit folgendem Inhalt ausgestellt werden:

- Bezeichnung der Organisation/Großtagespflegestelle
- Bezeichnung „Anwender/-in des Qualitätsverfahren Kindertagespflege im Paritätischen Qualitätssystem PQ-Sys®“
- Kurzbeschreibung der Prüfungsinhalte
- Liste der geprüften Tagespflegepersonen
- Datum und Ort der Prüfung(en)
- Gültigkeitsdauer des Zertifikates (4 Jahre)
- Unterschrift ZQM und des/der Prüfungsvorsitzenden

Das Zertifikat wird auf Antrag der Großtagespflegestelle ausgestellt. Bei personellen Veränderungen im Gültigkeitszeitraum des Zertifikates ist die Großtagespflegestelle verpflichtet, eine zeitnahe Meldung (spätestens innerhalb von 2 Wochen) an das ZQM schriftlich zu senden. In diesem Fall wird die Liste der geprüften Tagespflegepersonen entsprechend angepasst. Bei neuen Tagespflegepersonen ohne personenbezogenes Zertifikat und der Absicht, das Großtagespflegestellenzertifikat aufrecht zu erhalten, besteht die Verpflichtung, innerhalb von 9 Monaten ab dem Beschäftigungsbeginn eine Prüfung durch die neue Tagespflegeperson gemäß dieser Prüfungsordnung abzulegen. Bei Nichteinhaltung darf das Zertifikat Großtagespflegestelle nicht mehr angewendet werden.

§ 20 Nutzung des Zertifikates und des Logos „Parität Qualität“

(1) Das Zertifikat und das Logo „Parität Qualität“ (Anlage 2) dürfen zur Werbungszwecken genutzt werden. Die Nutzung ist auf die Gültigkeitsdauer und auf den Geltungsbereich begrenzt. Sie dürfen nicht auf einen Rechtsnachfolger oder eine andere Organisation übertragen werden.

(2) Der/die Zertifikatsinhaber/-in verpflichtet sich, seine/ihre fachmännische Kompetenzen weiter zu entwickeln, z. B. durch systematische Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen, die in der Selbstverpflichtung und in der Arbeitshilfe „Entdecken – Fördern – Vertrauen“ des Paritätischen Landesverbandes Hamburg benannt sind.

(3) Der/die Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, wichtige Ereignisse, die einen Einfluss auf die Qualität der Tagespflege/Großtagespflegestelle haben können, dem Prüfungsanbieter und der Zertifizierungsstelle zu melden, z. B. das Fehlen der gültigen oder Entzug der Pflegeerlaubnis etc.

(4) Ein vergebenes Zertifikat kann annulliert oder entzogen werden, wenn die Tagespflegeperson/ Großtagespflegestelle das Zertifikat missbräuchlich erworben hat oder es missbräuchlich einsetzt (z. B. ohne aktuelle Erfüllung der Anforderungen aus dem Prüfverfahren oder rufschädigend für den Paritätischen). In dem Fall darf mit dem Zertifikat und dem Logo nicht mehr gearbeitet werden. Über die Entzug oder Annullierung entscheidet das ZQM nach der Rücksprache mit dem Paritätischen Landesverband Hamburg und dem Hamburger Tagesmütter- und -väter e.V. Der Vorgang bedarf der Schriftform.

§ 21 Überwachung und Rezertifizierung

Das Zertifikat Tagespflegeperson und Großtagespflegestelle hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Danach erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson/Großtagespflegestelle eine Rezertifizierung. Die Prüfung wird erneut gemäß dem o.g. Ablauf durchgeführt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung inkl. Anlage 1 tritt am 01.04.2015 in Kraft. Sie ist auf das Prüfverfahren PQ-Sys® Kindertagespflege in Hamburg durch den Prüfungsanbieter oder durch das ZQM im Paritätischen Gesamtverband anzuwenden.

Adressen

Hamburger Tagesmütter- und -väter e.V.

Poßmoorweg 44
22301 Hamburg
Tel.: 040/200 33 77
Fax: 040/200 4298
www.tagesmuetter-hamburg.de
E-Mail: info@tagesmuetter-hamburg.de

Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Südring 38 b
22303 Hamburg
www.hamburg.de/spfz
E-Mail: fortbildungszentrum@basfi.hamburg.de

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstraße 74
12437 Berlin
Tel: 030 / 78 09 70 69
Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de

Weiterführende Adressen finden Sie auf der Homepage des Hamburger Tagesmütter und –väter e.V.

Danksagung

Diese Arbeitshilfe ist in vielen Jahren mit unterschiedlicher Intensität entstanden. In dieser Zeit haben viele Tagespflegepersonen, Mitarbeiter/innen der Tagespflegebörsen, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Hamburger Tagesmütter und –väter e.V. viele Stunden ehrenamtlich daran mitgearbeitet. Wir danken Ihnen ganz herzlich für die Arbeit und Unterstützung.



Der **PARITÄTISCHE** Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
Wandsbeker Chaussee 8
22089 Hamburg
Tel.: 040 | 41 52 01-51
Fax: 040 | 41 52 01-90
info@paritaet-hamburg.de
www.paritaet-hamburg.de